



Merkblatt zur Hundehaltung (Stand: 03-2019)

Mit dem Inkrafttreten der vollständigen Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) müssen Hundehalter seit dem 01.07.2013 folgende Regelungen beachten:

- **Kennzeichnung des Hundes**
Nach § 4 NHundG sind Hunde, die älter als sechs Monate sind, durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Die elektronische Kennzeichnung mittels Transponder wird beim Tierarzt durchgeführt und nicht durch eine bereits vorhandene Tätowierung ersetzt.
- **Haftpflichtversicherung**
Gemäß § 5 NHundG ist für alle Hunde, die älter als sechs Monate sind, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für Sachschäden abzuschließen.
- **Sachkunde (Hundeführerschein)**
Nach § 3 NHundG ist jeder Hundehalter ab dem 01.07.2013 dazu verpflichtet, die erforderliche Sachkunde nachzuweisen. Hierzu müssen eine theoretische und eine praktische Sachkundeprüfung bestanden werden.

Dies ist aber nicht erforderlich für die Hundehalter, die innerhalb der letzten zehn Jahre über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten haben.

- **Registrierung beim Zentralen Register**
Zum 01.07.2013 wird das sogenannte Zentrale Register, quasi eine zentrale Meldestelle für alle Hunde in Niedersachsen, eingerichtet. Das zentrale Register dient der Identifizierung eines Hundes, der Ermittlung der Hundehalterin oder des Hundehalters und der Gewinnung von Erkenntnissen über die Gefährlichkeit von Hunden in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht und Alter. Alle Hundehalter müssen ihre Daten und die Daten Ihrer Hunde einschließlich Beginn und Ende der Hundehaltung mitteilen.

Die Registrierung kann online unter www.hunderegister-nds.de (einmalige Gebühr 17,26 €) oder telefonisch unter Tel.: 0441/390 10 400 (einmalige Gebühr 27,97 €) erfolgen.

Ein Verstoß gegen die genannten Vorschriften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Zuständig für die Überwachung der Vorschriften des Nds. Hundegesetzes im Gebiet der Gemeinde Twist ist der Fachbereich Ordnung, Arbeit und Soziales. Weitere Informationen zum Thema gibt es unter Tel.: 05936/9330-59.

Gefährliche Hunde

Halter eines als gefährlich eingestuften Hundes haben ergänzende Vorschriften zu beachten. Auskünfte hierzu erteilt der Fachbereich Sicherheit und Ordnung des Landkreises Emsland unter Tel.: 05931/440.

Hundesteuer

Hundesteuerpflichtig ist jeder Hundehalter, der einen mehr als 3 Monate alten Hund in seinen Haushalt, Betrieb oder seine Einrichtung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat.

Die Hundeanmeldung erfolgt im Fachbereich Finanzen, Steueramt, Zimmer Nr. 8 des Rathauses.

Für als gefährlich eingestufte Hunde gelten besondere Steuersätze.

Auskünfte zum Thema „Hundesteuer“ erteilt der Fachbereich Finanzen, Steueramt der Gemeinde Twist, unter Tel.: 05936/9330-26.

Nach Anmeldung des Hundes bekommt der Hundehalter eine Steuermarke mit einer Registriernummer. Die Steuermarke muss außerhalb des eigenen Grundstücks mitgeführt oder am Halsband des Hundes befestigt werden.

Bitte beachten Sie:

Nachweise, die bei der Anmeldung nicht vorgelegt wurden, sind fristgerecht im Fachbereich Ordnung, Arbeit und Soziales in der Nebenstelle des Rathauses, Overbergstraße 8 einzureichen.

Öffnungszeiten der Nebenstelle: Montag bis Mittwoch: 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag: 08.30 Uhr – 13.00 Uhr
und nach Vereinbarung